

stufe knüpft das Gedicht an. Schon bald danach verließ die Quaternionentheorie das Schema der Heerschildtheorie und wurde zu einem System umgebildet, das die politische Struktur durch das Nebeneinander sämtlicher Reichsstände symbolisch veranschaulichte.

H. J. F.

Die Frage „Frankenspiegel oder Kaiserrecht?“ möchte L. Hatzfeld durch eine „Untersuchung zur Staatgeschichte des Reichslandes Wetterau“, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 26 (1958) 15—44, im letzteren Sinne klären. Aus der Beobachtung, daß die im kleinen Kaiserrecht angesprochenen sozialen Schichten in direkter Beziehung zum Reich ständen, erschließt er mit ansprechender, bisweilen etwas hypothetischer Begründung als Entstehungslandschaft die Wetterau, da fürstliche Territorien ausscheiden müßten. Sachlich sei die Rechtsaufzeichnung im Bereich der Auseinandersetzung zwischen Dienstmanschaften und Städten zustande gekommen; mit Stammesrecht habe sie nichts zu tun.

H. Krause

E. Kaufmann, Die Bürgschaft im Recht des Ingelheimer Oberhofes, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 198—219, untersucht die Elemente der exekutorischen Zahlungsbürgschaft sowie den Ersatz des Pfändungsrechts durch vertragliche Pfandsetzung.

H. J. F.

H. Angermeier, Die Funktion der Einung im 14. Jh., ZbLG. 20 (1957) 475—508. — Im Gegensatz zu den reinen „Städtebünden“ finden „Einungen“ zur Erhaltung des Landfriedens zwischen Städten, Fürsten und Ständen statt. Die Städte gingen solche Einungen nur ungern ein, da in ihnen stets die Gefahr schneller Unterwerfung unter die Macht der Fürsten drohte. Im Gegenteil strebten die Städtebünde in der zweiten Hälfte des Jh. nach Anerkennung ihrer eigenen „Reichsstandschaft“, nach dem Recht, durch Landfriedenspflege Reichsfunktionen zu üben, erreichten aber das Ziel nie. Dagegen gelangten Gericht und Exekutive der Landfriedenspflege nach 1389 schließlich innerhalb der Kreisordnung völlig in die Hand der Fürsten. Die Einungen hatten von je, schon im 13. Jh., die Tendenz, die königliche Landfriedenshoheit zu suspendieren, was ihnen dann unter dem desinteressierten Ludwig dem Bayern weitgehend gelang. In der zweiten Hälfte des Jh. arbeitete Karl IV. dieser Bewegung energisch und auch erfolgreich entgegen, insofern als er durch Beteiligung, Förderung, Besetzung der Vorstände der Behörden durch königliche Vertrauensmänner usw. den zentralen königlichen Einfluß bedeutend stärkte. Doch kam ein einheitlicher Reichslandfriede nicht mehr zustande, auch die Goldene Bulle enthält keine entsprechende Bestimmung. Auch der Versuch Wenzels, durch den Landfrieden von Eger 1389 zugunsten der Reichseinheit und der königlichen Macht das Prinzip der Einung nochmals zur Wirksamkeit zu bringen, scheiterte. Durch die militärischen Siege der Fürsten über die Städte bei Döffingen und Worms und die Auflösung des Städtebundes durch den König glitt die Führung der Einung völlig in die Hand der Fürsten. Innerhalb des bayerischen Territoriums spielte die Einung keine Rolle, sie fand nur zwischen den Herzögen selbst statt. Nur solange die Machtverhältnisse zwischen Fürsten und Städten ungeklärt waren, konnte die Einung den Ausgleich vermitteln. Ihre Blüte fällt in die Zeit, als ein mächtiger König im eigenen Interesse ihr seine Autorität lieh. Als der königliche Einfluß schwächer wurde und die Macht der Städte gebrochen war, ging die Landfriedenspflege eindeutig an die Fürsten über; die Zeit der Einung war vorbei.

F. W.

J.-F. Lemarignier, Autour de la royauté française du IX<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, BECh. 113 (1955, ersch. 1956) 5—36, gibt eine mit vielen eigenen Bemerkungen bereicherte Würdigung von drei in den letzten Jahren zu diesem Gegenstand erschienenen Büchern: M. David, Le serment du sacre du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle,